



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

An die
Schulleitungen der öffentlichen
Berufskollegs, Förderschulen,
Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen,
Gymnasien, Hauptschulen,
Realschulen, Sekundarschulen,
Weiterbildungskollegs

des Bezirks

PRIMUS Schule Münster

An die/den
Vorsitzende/n des für jede Schulform
zuständigen Personalsrats
an öffentlichen Schulen

im Regierungsbezirk Münster

**Schulwanderungen und Schulfahrten;
Reisekostenvergütungen für Schulwanderungen und Schulfahrten für das
Haushaltsjahr 2020 und vertragliche Verpflichtungen für Schulfahrten in
2021**

Anlagen: Kontingentliste

Sehr geehrte Damen und Herren,

I. Mittelzuweisung für 2020

Das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlass vom 06.04.2020 die Haushaltsmittel für Reisekostenvergütungen aus Anlass von Schulfahrten bereitgestellt und die Verteilerschlüssel bekanntgegeben (Az.: 222.6.08.01.18.02-154384).

Um eine gleichmäßige Bewirtschaftung sicherzustellen, werden die Mittel in allen Schulformen wie in den Vorjahren auf Basis der Lehrerstellen unter Berücksichtigung des in den Schulstufen bei der Durchführung von Schulfahrten entstehenden Reisekostenaufwands auf die Schulen aufgeteilt (Lehrerstellen = gerundeter Grundstellenbedarf; Quelle: SchIPPS Stand: 25.02.2020).

02. Juni 2020
Seite 1 von 6

Aktenzeichen:
12.3

Auskunft erteilt:
Alina Reuter

Durchwahl:
+49 (0)251 411-4551
Telefax:
+49 (0)251 411-84551
Raum: 606

E-Mail:
Alina.Reuter
@brms.nrw.de

**Bitte verwenden Sie
ausschließlich die geänderte
Post- und Lieferanschrift:**
Bezirksregierung Münster
48128 Münster

Dienstgebäude:

48143 Münster
Telefon: +49 (0)251 411-0
Telefax: +49 (0)251 411-82525
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

ÖPNV - Haltestellen:
Domplatz: Linien 1, 2, 4, 9,
10, 11, 12, 13, 14, 22
Bezirksregierung II:
(Albrecht-Thaer-Str. 9)
Linie 17

Grünes Umweltschutztelefon:
+49 (0)251 411 – 3300

Konto der Landeshauptkasse:
Landesbank Hessen-Thürin-
gen (Helaba)
IBAN : DE59 3005 0000 0001
6835 15
BIC: WELADEDXXX
Gläubiger-ID
DE59ZZZ00000094452





II. Verpflichtungsermächtigung (VE) für 2021

Seite 2 von 6

Die Verpflichtungsermächtigung beschreibt den Rahmen, innerhalb dessen in 2020 vertragliche Verpflichtungen für Schulfahrten im Kalenderjahr 2021 eingegangen werden können. Über diesen Betrag (Spalte: "VE 50%" in der Kontingentliste) hinaus dürfen in 2020 keine vertraglichen Verpflichtungen für das Jahr 2021 vorgenommen werden.

Die Bereitstellung des kompletten Budgets für das Jahr 2021 erfolgt erst wieder Anfang/Mitte 2021.

Die Schulleitung hat bei der Planung, Durchführung und Abrechnung von Schulfahrten auf die Einhaltung des Budgets zu achten.

III. Antragstellung

Für die Abrechnung der Schulwanderfahrten ist der aktuelle Vordruck zu verwenden. Der Vordruck ist auf der Homepage der Bezirksregierung Münster abrufbar (www.bezreg-muenster.nrw.de). Auf der Startseite sind die Begriffe "**Schulwanderfahrten**" oder "**Dienstreisen**" über die Suchfunktion einzugeben.

Die Antragsvordrucke lassen sich in der Regel direkt am PC ausfüllen. Alternativ können die Vordrucke auf dem Computer gespeichert werden (Rechtsklick → "Ziel speichern unter").

Um die Bearbeitungszeiten zu verkürzen, weisen wir noch einmal darauf hin, dass folgende Angaben gut leserlich auf dem Antrag vermerkt sein müssen:

- Vor- und Nachname (in Druckbuchstaben/ am PC ausgefüllt)
- LBV-Nummer (handschriftlich an geeigneter Stelle)
- Schule & Schulnummer
- IBAN-Nummer
- Unterschrift der Schulleitung
- Datum des Antragseingangs in der Schule

Es sind die individuellen Kosten je Lehrkraft aufzuschlüsseln. Lediglich die Rechnungen beizufügen und einen Pauschalpreis im Vordruck anzugeben reicht zur Bearbeitung nicht aus.

Freiplätze:

Die Schulleitung besitzt die volle Dispositionsfreiheit über die Verwendung der vom Reiseveranstalter gewährten Freiplätze. Es ist empfehlenswert, die Freiplätze vorrangig den Schülerinnen und Schülern zur Verfügung zu stellen. Eine Inanspruchnahme durch Lehrkräfte sollte nur in Ausnahmefall erfolgen, da die Reisekosten vom Land NRW übernommen werden und die Schülerinnen und Schüler Selbstzahler sind.



Reiserücktrittsversicherungen:

Ich weise darauf hin, dass der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung für die Lehrkräfte nicht notwendig ist, da die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten (Transport, Krankenhauskosten) vom Dienstherrn im Rahmen der Fürsorgepflicht getragen werden. Die Kosten für den Abschluss solcher Versicherungen sind nach dem Landesreisekostengesetz nicht erstattungsfähig.

Taxikosten:

Taxikosten, die durch die Begleitung einer erkrankten Schülerin/ eines erkrankten Schülers zum Krankenhaus oder einem Arzt verursacht werden, sind nicht der Lehrkraft zuzuordnen. Vielmehr sind diese Kosten durch die Unfallkasse/ Krankenkasse der Schülerin/ des Schülers zu tragen.

Bonusmeilen:

Die anlässlich von Klassenfahrten gewährten Bonusmeilen durch Fluggesellschaften für Lehrer/innen sind dem Arbeitgeber zur Verfügung zu stellen und dürfen nicht privat genutzt werden.

Antragsfrist:

Des Weiteren weise ich erneut darauf hin, dass die Erstattung der Reisekosten innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Beendigung der jeweiligen Schulwanderfahrt bei der Bezirksregierung Münster zu beantragen ist (§ 3 Abs. 8 Landesreisekostengesetz). Die Ausschlussfrist bewirkt, dass mit deren Ablauf der Anspruch auf Gewährung einer Reisekostenvergütung gesetzlich erlischt. Laut Urteil des Verwaltungsgerichts Minden vom 28.07.2016 ist das "maßgebliche Datum der Antragstellung (...) der Tag, an dem der Antrag bei der Schulleitung eingeht". Daher sollte der Antragseingang von der Schule stets vermerkt werden.

Die Reisekostenanträge sind möglichst innerhalb von 14 Tagen nach dem Ende der jeweiligen Fahrt über die Schulleitung gesammelt ausschließlich auf dem Postweg an die Bezirksregierung Münster zu senden (Dezernat 12, Domplatz 1-3, 48143 Münster).

Durch diese Verfahrensweise wird weitestgehend unterbunden, dass Reisekostenmittel am Ende des Haushaltsjahres der Jährlichkeit unterfallen und bestehende Ansprüche aus den Reisekostenmitteln des nächsten Jahres gezahlt werden müssen.

IV. Bewirtschaftung der verpflichtenden Reisekontingente der Schulen

Die Beträge, die für 2020 auf die einzelnen Schulen entfallen, können ebenso wie die Höhe der (anteiligen) Verpflichtungsermächtigungen (VE) für 2021 der beigefügten Liste entnommen werden.

Ich weise darauf hin, dass Auszahlungen von Reisekostenansprüchen im Zusammenhang mit Schulfahrten aus dem Jahr 2019 das jeweilige Kontingent 2020 nicht belasten.



Damit die Schulleitung sich einen Überblick über die bereits verbrauchten und noch verfügbaren Mittel verschaffen kann, kann der aktuelle Ausgabenstand im Dezernat 12 erfragt werden. Ihre Anfrage richten Sie bitte per Mail an folgende Adresse: Schulwanderfahrten@brms.nrw.de

Seite 4 von 6

V. Haushaltsmittelrücklage (Mehrbedarf)

Das Schulministerium hat mir zusätzlich zu den Kontingenten eine Pauschale als Rücklage zugewiesen. Im Einzelnen teilte das Ministerium dazu Folgendes mit:

"Sie bilden eine Rücklage für zusätzliche Mittelbedarfe und Sonderfahrten, die nicht von den errechneten Reisekostenkontingenten für übliche Schulfahrten erfasst sind:

Beispiele:

1.

Kennenlernfahrten zu Beginn der Sekundarstufe I bei Schulen, die sich noch im Aufbau befinden; Abschlussfahrten auslaufender Schulen; Finanzierung schulfachübergreifend stattfindender Schulfahrten (z. B. Klassen mit herkunftssprachlichem Unterricht); Fahrten zur politischen Bildung (Auschwitz); Fahrten von Schulen mit stark ausgeprägtem internationalen Austausch.

Es ist im Einzelfall auf Veranlassung der betroffenen Schulen in Zusammenarbeit mit den schulfachlichen Dezernaten zu entscheiden, ob für eine solche Schulfahrt Reisekostenmittel aus der Pauschale und in welchem Umfang (ergänzend zu den Mitteln aus dem Reisekostenkontingent oder vollständig aus der Pauschale) zur Verfügung gestellt werden können.

2.

Schulen, die ihren **Schulbetrieb zum Schuljahresbeginn 2020/2021 aufnehmen**, sind ebenfalls aus der Mittelreserve zu versorgen. Da für diese Schulen in SchIPS noch kein Grundstellenbedarf abrufbar ist, ist eine Berücksichtigung in der Schulliste zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich. Sofern diese Schulen Schulfahrten durchführen, ist auch hier im Einzelfall zu entscheiden, in welcher Höhe Reisekostenmittel zur Verfügung gestellt werden."

Zu 1.

Ich bitte, die/den für Ihre Schule zuständige/n schulfachliche/n Dezernentin/en unmittelbar und frühzeitig schriftlich (per Mail) einzubinden, damit diese/r eine Entscheidung über die Notwendigkeit der zusätzlichen Fahrten treffen kann (Mehrbedarfsantrag).

Für die Beantragung des Mehrbedarfs gilt grundsätzlich keine Formvorschrift. Aus dem Antrag sollten jedoch das Ziel, die Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten sowie Zeitpunkt der geplanten Fahrten hervorgehen.

Die/der schulfachliche Dezernent/in wird Sie anschließend über das Ergebnis informieren.



Für den Fall einer positiven Antwort bitte ich die Stellungnahme der/s schulfachlichen Dezernentin/en dem späteren Antrag auf Erstattung der Reisekosten für die Schulwanderfahrt beizufügen.

Zu 2.

Für die "neuen Schulen" (Schuljahresbeginn 2019/2020 lässt sich das Kontingent anhand der Grundstellen ermitteln, die mir auf Nachfrage von der Schulabteilung mitgeteilt werden. Ich bitte die "neuen Schulen" daher spätestens bis zum 31.08.2020 um Bericht, ob Fahrten durchgeführt werden sollen (bitte auch die Höhe der zu erwartenden Kosten mitteilen). Das zur Verfügung stehende Kontingent werde ich dann ermitteln und entscheiden, ob und in welcher Höhe Reisekostenmittel aus der Mittelreserve zur Verfügung gestellt werden.

VI. Stornokosten für abgesagte Schulfahrten

Mit Schulmail Nr. 12 vom 03.04.2020 wurden Ihnen Informationen zum Erstattungsverfahren für die Stornokosten bei der Absage von Schulfahrten übersandt. Da die Stornokosten das Budget für Schulfahrten überschreiten werden, müssen vom Land NRW zusätzliche Mittel bereitgestellt werden. Abschließende Informationen hierzu liegen bislang nicht vor.

Auf die Erstattung von Kosten für tatsächlich durchgeführten Schulfahrten in diesem Jahr hat die Auszahlung der Stornokosten keinerlei Auswirkungen. Diese können auf dem üblichen Wege beantragt und ausgezahlt werden.

Wir weisen darauf hin, dass mit der Zahlbarmachung der Stornokosten an die Schulen nach Information des Ministeriums **frühestens Mitte Juni 2020 begonnen wird**. Aufgrund der Vielzahl an Anträgen wird die Auszahlung sich über einen längeren Bearbeitungszeitraum erstrecken. Um eine zeitnahe Abwicklung zu realisieren, bitten wir auf Rückfragen zum Bearbeitungsstand möglichst zu verzichten. Über die Höhe der Erstattung für Ihre Schule erhalten Sie zu gegebener Zeit eine separate Mitteilung.

Um eine reibungslose Bearbeitung der Abrechnungen sicherzustellen, bitte ich Sie darum, diese Verfügung den Lehrkräften bekannt zu geben und sich die Bekanntgabe schriftlich bestätigen zu lassen.

Diese Verfügung sowie der aktuelle Vordruck zur Erstattung von Reisekosten für Schulwanderfahrten ist auf der Homepage der Bezirksregierung Münster (www.bezreg-muenster.nrw.de) unter dem Begriff „Reisekosten für Schulfahrten“ abrufbar.

Abschließend erlaube ich mir den Hinweis auf die Internetpräsenz des Schulministeriums des Landes NRW. Dort finden Sie eine Zusammenfassung nützlicher, rechtlicher sowie organisatorischer Ausführungen bezüglich des Themas Schulwanderfahrten:



www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/Schulfahrten/index.html

Seite 6 von 6

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.

Wimber